

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Schließung von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 60 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Buchhändler zugestellt monatlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Bei den besprochenen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postanstalten, Postboten sowie unsere Buchhändler und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle Abwesenheit des Verlegers oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Anzeigen, der Lieferungen oder der Bestellungen der Zeitungen — hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obengenannten Fällen keine Rückgabe, falls die Zeitung verbleibt, in bestimmten Umständen oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin S.W. 46.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 256.

Sonnabend den 2. November 1918.

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ab wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 (Nr. 206 der Sächs. Staatszeitung vom 4. Sept. 1918) in teilweiser Abänderung der unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1918 — Nr. 1831 V G 2 — (Nr. 238 Sächs. Staatszeitung vom 11. Oktober) festgesetzten Preise bestimmt:

I.  
Für Zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft erhöhen sich die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober festgesetzten Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise um 50 Pfennig auf den Zentner, die Kleinhandelshöchstpreise um 1 Pfennig auf das Pfund.

II.  
Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 erhält der Anbauer, wenn er besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung des Gemüses gehabt hat (Einmieten, Entkern und dergleichen) als Vergütung

1. für Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl im November 1918 M. 1.— je Zentner,
2. bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten (ohne Kraut), gelben Speisemöhren (ohne Kraut), kleinen runden Karotten, roten Rüben (rote Beete) bis zum 30. November 1918 0,50

Es wird bestimmt, daß in den Fällen, wo auf Grund des angeführten § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 der Anbauer diese Vergütungen erhalten hat, die gleichen Zuschläge auf die unter I. der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Oktober 1918 festgesetzten Großhandelshöchstpreise aufgeschlagen werden dürfen und zu den eben dort festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen ein Aufschlag von 1 Pfennig je Pfund in Anlag gebracht werden darf.

Dresden, am 28. Oktober 1918. 2003 V G 2

Ministerium des Innern.

### Öffentliche Aufforderung

der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die nachstehend unter 1 bis 4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorzulegenden Vordrucke eine unterzeichnete vollständige und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, verbriefte Vermögenserklärung **spätestens bis zum 25. November 1918**

bei der unterzeichneten Bezirkssteuer-Einnahme einzureichen.

1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101000 Mark und darüber besessen haben, wenn sie weder zur Besitzsteuer noch zur Kriegsteuer veranlagt worden sind.
2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101000 Mark und darüber besessen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbschaft, durch Lehen, Fideikommiß oder Stammgüteranfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat.
3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.
4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Erblasser abzugeben.

Ueber das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen, sind von den gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindervermögen der elterlichen Nutznießung unterliegt.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke für die Vermögenserklärung von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zwangsmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 8. Juli 1918 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5—10 Prozent der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Wissenschaftlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Besitzsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Interessenten des Pfa. für die Gasballone, Kesselpfeile oder deren Raum, Leuchtgas Pfa., Petroleum Pfa., alles mit 50% Steuerzuschlag. Zeitraum und Lieferfrist nach Maßgabe der Aufträge. Bei Wiederholung und Jahreslieferungen entsprechender Nachb. Befehlsanweisungen im amtlichen Teil (nur von Zehrböden) die Spalte 60 Pfa. bez. Pfa. / Nachverfolgungs- und Abrechnungsböden 20 bez. 30 Pfa. / Telephonische Interessen-Aufgabe (siehe jedes Heft) 10 Pfa. / Versicherungs-Aufgabe bis 11 Uhr vormittags. / Zulassungsgebühr des Laufens 6 Mk. / In die Postanstalt zu bringen. / Für das Erhalten der Anlagen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Strafe Platzverstoß 25%. / Nachlass ohne Nachb. / Die Nachb. und Kesselpfeile haben nur bei Zahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Zeit. gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anlagen verloh. Interessen bedingen die Berechnung des Zinseszinses. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Besitzsteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommensdeklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuer-Einnahme gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Meißen, am 1. November 1918.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuch für Wilsdruff, Blatt 277 auf den Namen **Amalie Auguste verehrl. Ebert geb. Süring** eingetragene Grundstück soll zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft am 18. Dezember 1918 vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1,7 Ar groß und auf 8020 Mk. geschätzt. Es liegt in Wilsdruff an der Berggasse und ist mit einem Wohnhause, Nr. 231 der Dreiliste, bebaut.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. September 1918 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, am 30. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zum Zwecke der **Einschätzung zur Einkommens- und Ergänzungssteuer für 1919** werden Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens bez. Vermögens ausgetragen.

Diejenigen, welchen eine solche Aufforderung nicht zugeht, sind von Deklarationen über ihr Einkommen bezw. ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis zum

**23. November dieses Jahres**

bei uns einreichen und sind hierzu Deklarationsformulare unentgeltlich bei hiesiger Stadtsteuerkasse zu beziehen.

Weiter werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksbetriebe usw.) sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenswerbes ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertreter, soweit dieselben steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen innerhalb der genannten Frist auch dann bei uns einzureichen, wenn ihnen von besonderer Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 2. November 1918.

Der Stadtrat.

Sonnabend den 2. November d. J. vormittags von 10—1 Uhr werden im städtischen Verwaltungsgebäude — Zimmer Nr. 2 — (Markenausgabestelle) die neuen

### Fleischmarken

ausgegeben.

Die neuen **Milchgutscheine** für die Zeit vom 1 bis 30 November können ebenda in den Dienststunden abgeholt werden.

Stadtrat Wilsdruff.

### Seefisch-Verkauf

Sonnabend den 2. November 7—11 Uhr bei Dampfisch, grane Karten Nr. 251—750.

Wilsdruff, am 1. November 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschafts-Abteilung.

Sonnabend den 2. November:

**Kartoffelabgabe** für die vergangene Woche, je 7 Pfund für 63 Pf. Warenbezugschein Nr. 8.

Wilsdruff, am 1. November 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschafts-Abteilung.